

1003 Bern, den 14. April 1976

14. April 1976

Verordnung über die Einfuhr ausländischer Banknoten

242,4

Verordnung über die Einfuhr ausländischer Banknoten

- Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 2. April 1976 (Beilage)
- Politisches Departement. Mitbericht vom 6. April 1976 (Zustimmung)

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

Die Verordnung über die Einfuhr ausländischer Banknoten wird genehmigt und auf den 21. April 1976 in Kraft gesetzt.

Protokollauszug an:

- BK 5 (Hb, Br, Sa, AS, Bk) zur Kenntnis
- FZD 35 (GS 9, RD 3, WWD 3, SNB 10, OZD 10) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 3 " "
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sammart

3003 Bern, den 2. April 1976

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tBeschränkung der Einfuhr ausländischer Banknoten

242.4

1. Zur Kapitalflucht

Das Phänomen der Kapitalflucht ist vielen Ländern gemeinsam. In Italien hat es jedoch in letzter Zeit besondere Ausmasse angenommen. Nach Schätzungen der OECD flüchteten aus Italien 1960 - 1974 ca. 9'500 Milliarden Lire, während die Banca d'Italia den Umfang des illegalen Kapitalexportes zwischen 1950 und 1974 mit 8'400 Milliarden Lire bewertet.

2. Einfuhr italienischer Banknoten

Seit der politischen Krise in Italien hat die Einfuhr italienischer Banknoten in die Schweiz erheblich zugenommen. Nach Angaben der Schweizerischen Nationalbank sollen nun täglich italienische Banknoten im Werte von 6 - 7 Milliarden Lire (ca. 18 - 21 Millionen Schweizerfranken) von Italien nach der Schweiz (hauptsächlich Tessin) gelangen. Während der letzten Währungskrise im Januar 1976 wurde der tägliche Transfer sogar auf 10 Milliarden Lire (rund 30 Millionen Schweizerfranken) geschätzt.

Die Banknoten werden durch die Schweizerbanken abgenommen und der Gegenwert fliesst in Wertschriften-Portefeuilles italienischer Staatsangehöriger oder wird deren Konten in Eurowährungen (z.B. Schweizerfranken, DM) gutgeschrieben. Auf Schweizerfranken lautende Guthaben werden oft auch an Filialen der Schweizerbanken in Luxemburg, London oder Nassau überwiesen, um den Negativzins zu umgehen.

Die Banknoten (in der Regel grosse Abschnitte) werden durch die Banken umgehend mit Rabatt weiterverkauft und zwar an italienische Grenzgänger und Gastarbeiter (80 - 100 Millionen Schweizer-

- 2 -

franken im Monat), an Wechselagenten in der ganzen Schweiz sowie an schweizerische oder ausländische Gesellschaften und Personen, welche die Mittel zum Kauf italienischer Waren bzw. zu Investitionszwecken benötigen. Ein bedeutender Teil der illegal exportierten Lire fliesst somit direkt wieder nach Italien zurück. Ein anderer Teil fliesst über ausländische Banken, die sich bei unseren Banken mit Lire versorgen ins Ausland.

3. Ersuchen der italienischen Behörden an die Schweizer Behörden

Der italienische Finanzminister und der Gouverneur der Banca d'Italia haben kürzlich das Eidg. Finanz- und Zolldepartement und die SNB ersucht, dem Bundesrat gesetzgeberische Massnahmen an der Grenze vorzuschlagen, um bei der Bekämpfung der illegalen Ausfuhr italienischer Banknoten mitzuwirken. Angeregt werden Massnahmen zolltechnischer und strafrechtlicher Natur, die das italienische Dispositiv wirksam verstärken sollen.

Die italienischen Behörden haben ihrerseits die Massnahmen zur Bekämpfung der Kapitalflucht verschärft. Wesentlichste Punkte der italienischen Dekretsregelung sind, dass der zulässige Ausfuhrbetrag pro Person und pro Jahr Lire 500'000 beträgt (100'000 in Notenform, Rest Banküberweisungen) und Widerhandlungen mit Busse bis zum vierfachen Betrag der illegal ausgeführten Banknoten, in schweren Fällen (ab 5 Mio Lire, entsprechend Fr. 15'000) mit Gefängnis von 1 - 6 Jahren sowie definitiver Konfiskation der Banknoten bestraft werden.

Eine schweizerisch-italienische Expertengruppe aus Vertretern der Finanzdepartemente, Nationalbanken und der Zollorgane hat am 25. März 1976 in Bern die oekonomisch-monetären, technischen und juristischen Probleme einer Begrenzung der Banknoteneinfuhr in die Schweiz vorbesprochen. Dabei wurden die Grenzen allfälliger gesetzlicher Massnahmen durch die Schweiz deutlich aufgezeigt (Rücksichtnahme auf Tourismus (hohe Freigrenze), Zahlungs- und Warenverkehr, unterschiedliche Rechtsordnungen, OECD-Code usw.).

4. Währungspolitische und politische Gesichtspunkte

Die Einfuhr italienischer Banknoten in die Schweiz im Gegenwerte von monatlich rund 500 Millionen Schweizerfranken stellt einen beachtlichen Zufluss ausländischer Gelder dar, der zweifellos nachteilige Auswirkungen auf unsere Währung (Höherbewertung des Schweizerfrankens) hat. Die Geld- bzw. Kapitaleinfuhr ist somit für die Schweiz währungspolitisch relevant. Darüber hinaus stellt die Kapitalflucht aus Italien einen Störungsfaktor im ganzen Währungsgefüge dar.

Daneben gilt es auch den politischen Aspekt dieses Sachverhaltes zu beachten. Die derzeit umfangreiche Einfuhr italienischer Banknoten in den Kanton Tessin sowie die Publizität darüber können unsere Beziehungen mit den italienischen Behörden belasten und sind geeignet, das Ansehen unseres Landes zu beeinträchtigen. Massnahmen schweizerischerseits sind im Rahmen des Bundesbeschlusses über den Schutz der Währung zu treffen.

5. Massnahmen

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, gestützt auf den Bundesbeschluss über den Schutz der Währung eine Verordnung zu erlassen, mit der die Einfuhr (aller) ausländischen Banknoten im Gegenwert von mehr als Schweizerfranken 20'000.- pro Person untersagt wird (Art. 1) Die Freigrenze kann pro Person innerhalb von drei Monaten nur einmal beansprucht werden; zur Erleichterung des Fremden-, Waren- und Zahlungsverkehrs können Ausnahmen bewilligt werden (Art. 1 Abs. 2; Art. 2). Widerhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des Bundesbeschlusses über den Schutz der Währung mit Haft bis zu drei Monaten oder Busse bis zu Fr. 100'000.- geahndet (Art. 3). Ausserdem ist der Einzug unrechtmässig eingeführter Banknoten vorgesehen. Der Vollzug dieser Einfuhrbeschränkung wird der Zollverwaltung übertragen (Art. 4).

Wir sind uns bewusst, dass die vorgeschlagenen Massnahmen lediglich einen Beitrag zur Bekämpfung der Kapitalausfuhr aus Italien

- 4 -

(allenfalls weiterer Staaten) bzw. der Abwehr ausländischer Gelder leisten werden und Umgehungsmöglichkeiten offenbleiben. Für den schweizerischen Fremden- und Warenverkehr dürften die Massnahmen im Hinblick auf den gewählten Freibetrag und die Ausnahmeklausel kaum Schwierigkeiten bringen.

6. Rechtliches

Die Verordnung kann auf Art. 1 des Bundesbeschlusses über den Schutz der Währung (SR 941.11) abgestützt werden, der den Bundesrat ermächtigt, bei schwerwiegender Störung der internationalen Währungsverhältnisse die erforderlichen ausserordentlichen Massnahmen zur Führung einer dem Gesamtinteresse des Landes dienenden Währungspolitik zu treffen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Der Vollzug dieser Einfuhrbeschränkung durch die Zollverwaltung ergibt sich namentlich aus Art. 59 des Zollgesetzes.

Nach dem "Code de la libération des opérations invisibles courantes" der OECD ist die Einfuhr ausländischer Banknoten im Reiseverkehr grundsätzlich frei. Indessen sind u.a. bei schweren wirtschaftlichen Störungen oder Zahlungsbilanzschwierigkeiten Abweichungen zulässig. Die Schweiz wird sich auf diese Ausnahmebestimmungen berufen, um die getroffenen Massnahmen zu begründen. Da diese nicht nur im Interesse der schweizerischen Währung, sondern ebenso der italienischen und allfälliger weiterer schwacher Währungen erfolgen, dürften die OECD-Staaten Verständnis aufbringen.

7. Vernehmlassungen

Wir haben zusammen mit der SNB am 1. April 1976 die Vertreter der Bankiervereinigung und des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes über unsere Absichten orientiert. Die SNB hat der Bankiervereinigung gleichzeitig den Abschluss einer Vereinbarung vorgeschlagen, wonach die Banken die grossen Lirenoten (100 000 und 50 000) sowie Lirechecks mit dem Aufdruck "zahlbar nur in Italien" nicht mehr entgegennehmen. Die Ausfuhr grosser Banknoten aus Italien ist dort gesetzlich verboten.

- 5 -

Die Vertreter der Bankiervereinigung und des Fremdenverkehrsverbandes haben zunächst schwere grundsätzliche Bedenken gegen einen solchen Eingriff geäußert. Namentlich wurde auf die Bedeutung des Banknotengeschäftes in der Schweiz (Drehscheibenfunktion) und die Beeinträchtigung des Tourismus und des Warenverkehrs hingewiesen. Als wir unseren Gesprächspartnern die grosszügige Freigrenze von Fr. 20 000.- und die Flexibilitätsklausel von Art. 1 Abs. 2 erläuterten, brachten sie Verständnis für die Regelung auf. Sie anerkannten, dass ihren legitimen Anliegen in weitem Masse Rechnung getragen worden ist. Namentlich soll der internationale unter den Banken stattfindende Banknotenhandel, in dem die Schweizerbanken eine wichtige Rolle spielen, nicht beeinträchtigt werden. Die SNB wird entsprechende Bewilligungen ausstellen.

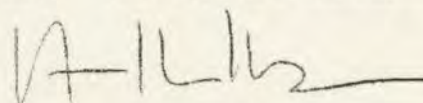
Von den kurzfristig konsultierten Bundesstellen stimmten die Justiz- und die Handelsabteilung dem Entwurf zu. Dagegen macht der Finanz- und Wirtschaftsdienst des EPD geltend, die Massnahme sei nur schwer mit den von uns gegenüber der OECD eingegangenen Liberalisierungsverpflichtungen in Einklang zu bringen; sie bedeute einen weiteren Schritt in Richtung auf eine Reglementierung des internationalen Zahlungsverkehrs, auch wenn Verständnis für die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Massnahme aufgebracht werde.

Aus den erwähnten währungspolitischen Gründen und im Hinblick auf die politische Notwendigkeit stellen wir Ihnen, im Einvernehmen mit der SNB, den

A n t r a g:

Die beiliegende Verordnung über die Einfuhr ausländischer Banknoten wird genehmigt. Sie tritt am 12. April 1976 in Kraft.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz

Beilagen:

- Verordnungsentwurf (deutsch u. französisch)
- Pressemitteilung (deutsch u. französisch)

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 - 6 -
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

gemäss Sa
 Original u. Protokoll
 677
 Präsidialverwaltung
 Division présidentielle
 Dichiamo presidenziale

14. April 1976

Protokollauszug an:

- EFZD 35 (GS 9, RD 3, WWD 3, SNB 10, OZD 10)
- EPD
- EJPD
- EVD

Verordnung über die Einfuhr ausländischer Banknoten

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 2. April 1976
 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 6. April 1976
 (Zustimmung)

Gestützt auf den BRB vom 7. April 1976 und vom 14. April 1976
 (mündlich) wird

b e s c h l o s s e n :

Die Verordnung über die Einfuhr ausländischer Banknoten
 wird genehmigt und auf den 21. April 1976 in Kraft gesetzt.

Protokollauszug an:

- BK 5 (HB, Br, Sa, AS, BK) zur Kenntnis
- FZD 35 (GS 9, RD 3, WWD 3, SNB 10, OZD 10) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 3 " "
- EVD 5 " "
- EPK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

SAUTLI